

## **Amtliche Bekanntmachungen**

Nr.: 2017/2  
20.06.2017

**Änderung der Promotionsordnung**

**Änderung der Grundordnung**

## Änderung der Promotionsordnung

Der Senat billigte in der Sitzung vom 24.5.2017 die Änderung der Promotionsordnung.

<b>alt</b>	<b>neu</b>
-	<p>Neuer Punkt (5) unter §2:</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss professoralen Mitgliedern des Freiburger Instituts für Musikermedizin (FIM) mit dem akademischen Grad Dr. med. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden zusprechen. In diesem Fall müssen die beiden weiteren Gutachterinnen bzw. Gutachter ihren akademischen Grad (Dr.phil., Ph.D.) in einer musikbezogenen Disziplin erworben haben sowie eine Gutachterin bzw. ein Gutachter Professorin bzw. Professor der Hochschule für Musik Freiburg sein.</p>
<p>Anlage 2a alt:          Das Promotionsverfahren wurde mit Abgabe der Dissertation (Prädikat: ...) sowie einer Disputation (Prädikat: ...) mit dem Gesamtprädikat "... " abgeschlossen.</p>	<p>Anlage 2a neu:          Das Promotionsverfahren wurde mit Abgabe der Dissertation „...“ (Prädikat: ...) sowie einer Disputation (Prädikat: ...) mit dem Gesamtprädikat „...“ abgeschlossen.</p>
<p>§8 (3) alt:          Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die vorgelegte Dissertation in einem Gutachten nach den in § 12 festgelegten Bewertungsvorschlägen.</p>	<p>§8 (3) neu:          Die Gutachterinnen bzw. Gutachter bewerten die vorgelegte Dissertation in einem Gutachten nach den Bewertungsvorschlägen</p> <p>mit Auszeichnung          sehr gut          gut          genügend          ungenügend</p>
<p>§10 (6) alt:          ...entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die »Künstlerische Leistung« mit</p> <p>sehr gut          gut          befriedigend          ausreichend</p>	<p>§10 (6) neu:          ...entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die »Künstlerische Leistung« mit</p> <p>mit Auszeichnung          sehr gut          gut          genügend          ungenügend</p>

ungenügend  zu bewerten ist. Im Falle eines »ungenügend« erfolgt keine Promotion.	zu bewerten ist. Im Falle eines »ungenügend« erfolgt keine Promotion.
§11 (4) alt: Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Prädikat  sehr gut gut befriedigend ausreichend ungenügend.	§11 (4) neu: Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Prädikat  mit Auszeichnung sehr gut gut genügend ungenügend.

---

## Änderung der Grundordnung

Der Senat stimmte in der Sitzung vom 19.4.2017 der Änderung der Grundordnung wegen der Einrichtung des Landeszentrums „Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik“ zu. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 30. Mai 2017 seine Zustimmung erklärt.

Die neue Grundordnung finden Sie auch auf der Homepage der Hochschule unter [https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/Grundordnung\\_HfM-Freiburg\\_Mai-2017.pdf](https://www.mh-freiburg.de/fileadmin/Downloads/Allgemeines/Grundordnung_HfM-Freiburg_Mai-2017.pdf)

# Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule für Musik Freiburg am 19. April 2017 die nachstehende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2017 Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 30. Mai 2017 seine Zustimmung erklärt.

## Inhaltsübersicht

- § 1 Organe der Hochschule
- § 2 Rektorat
- § 3 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 4 Senat
- § 5 Hochschulrat
- § 6 Fachgruppen
- § 7 Studienkommissionen
- § 8 Studienbereichsleitung
- § 9 Wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen, Betriebseinrichtungen
- § 10 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal
- § 11 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung
- § 12 Ehrensensatorin und Ehrensensator
- § 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht
- § 14 Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel

§ 16 Zeitpunkt der Wahlen

§ 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

## **§ 1 Organe der Hochschule**

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

## **§ 2 Rektorat**

Dem Rektorat gehören an:

1. als hauptamtliche Mitglieder die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats und die Kanzlerin oder der Kanzler für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und
2. als nebenamtliche Mitglieder drei Prorektorinnen oder drei Prorektoren.

## **§ 3 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder**

- (1) Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 LHG setzt die oder der Vorsitzende des Hochschulrats zur Vorbereitung der Wahl eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds eine Findungskommission ein, deren Vorsitz sie oder er innehat. Der Findungskommission gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats drei externe Mitglieder des Hochschulrats und drei Mitglieder des Senats sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Kommission mit beratender Stimme an.
- (2) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang gemäß § 18 Abs. 3 Satz 5 LHG ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

## **§ 4 Senat**

- (1) Als Mitglieder kraft Amtes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 LHG gehören dem Senat
  1. die Rektoratsmitglieder gemäß § 2,
  2. die Gleichstellungsbeauftragte an.

Auf Grund von Wahlen gehören dem Senat

1. zehn hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
  2. drei Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter (höchstens ein Senatsitz dieser Gruppe kann durch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten vertreten werden),
  3. vier Studierende,
  4. eine hauptberufliche sonstige Mitarbeiterin oder ein hauptberuflicher sonstiger Mitarbeiter
- an.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.

- (2) Die Fachgruppensprecherinnen und Fachgruppensprecher nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teil.
- (3) Die Amtszeit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (4) Jedes Mitglied des Senats kann an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Senats fallen, richten. Diese Anfragen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Regel in der Form beantwortet, in der sie gestellt worden sind, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

### **§ 5 Hochschulrat**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern, davon fünf externe Mitglieder gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 LHG und vier Mitglieder der Hochschule gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG (interne Mitglieder).
- (2) Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG gehören zwei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, an.
- (3) Die persönliche Amtszeit der externen und internen Hochschulratsmitglieder beträgt mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vier Jahre. Sollte eines der Mitglieder des Hochschulrates der Gruppe der Studierenden angehören, so beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (4) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der externen Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

- (5) Scheidet ein Hochschulratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger auch für den Rest der Amtszeit des Hochschulratsmitglieds vorgeschlagen werden. Im Übrigen kann der Findungsausschuss für die Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats im Sinne von § 20 Abs. 4 Satz 1 LHG in die entsprechende Liste bis zu zwei Ersatzmitglieder aufnehmen.

### **§ 6 Fachgruppen**

- (1) Die Hochschule gliedert sich in sechs Fachgruppen:

Fachgruppe 1: Musiktheorie/Komposition/Musikwissenschaft/Musikpädagogik (Schulmusik; Instrumentalpädagogik (Musizierpädagogik); Elementare Musikpädagogik)/Musikermedizin  
Fachgruppe 2: Tasteninstrumente  
Fachgruppe 3: Streichinstrumente/Harfe/Zupfinstrumente  
Fachgruppe 4: Blasinstrumente/Schlagzeug  
Fachgruppe 5: Gesang/Oper  
Fachgruppe 6: Dirigieren/Ensembleleitung

- (2) Den Fachgruppen gehören Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1, 2 und 3 LHG sowie die Lehrbeauftragten im Sinne von § 56 LHG an. An der Fachgruppenkonferenz nehmen die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, sowie bei einer Fachgruppe mit bis zu zehn Professuren eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierenden, bei einer Fachgruppe mit mehr als zehn Professuren zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden teil. Die studentischen Mitglieder der Fachgruppenkonferenz werden auf Vorschlag des Studierendenparlaments vom Senat bestellt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.
- (3) Die Mitglieder der Fachgruppenkonferenz wählen aus der Reihe der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren bzw. der hauptberuflichen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Sprecherin oder der Sprecher besorgt die frist- und formgerechte Einladung zu den Sitzungen, leitet diese und gibt Entscheidungen an die zuständigen Gremien weiter. Die Amtszeit von Sprecherin oder Sprecher und Stellvertreterin oder Stellvertreter beträgt zwei Jahre.
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet das Rektorat über die Zuordnung zu den Fachgruppen.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 7 Studienkommissionen**

- (1) Die Hochschule für Musik Freiburg hat fünf fachgruppenübergreifende Studienkommissionen:  
  
Studienkommission 1: Orchestermusik  
Studienkommission 2: Lehrberufe  
Studienkommission 3: Schulmusik  
Studienkommission 4: Kirchenmusik  
Studienkommission 5: Freie Berufe einschl. Oper und postgraduale künstlerische Studiengänge einschl. Weiterbildungsangebote
- (2) Grundsätzlich sind alle Fachgruppen in den Studienkommissionen vertreten mit folgenden Ausnahmen: Fachgruppen 5 und 2 sind nicht in Studienkommission 1 vertreten, Fachgruppe 6 nicht in Studienkommission 2, Fachgruppen 3 und 4 nicht in Studienkommission 4.
- (3) Die Studienkommissionen bestehen in der Regel aus zehn Mitgliedern, darunter vier Studierende. Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter. Die übrigen Lehrenden werden auf Vorschlag der Fachgruppen vom Senat gewählt
- (4) Die studentischen Mitglieder der Studienkommissionen sind in der Regel in jenen Studiengängen eingeschrieben, die in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission fallen. Wenn möglich, gehören sie unterschiedlichen Fachgruppen an. Im Sinne von § 26 Abs.1 LHG sollen die studentischen Mitglieder der Fachgruppenkonferenzen in den Studienkommissionen präsent sein.
- (5) Die studentischen Mitglieder der Studienkommissionen werden per Urwahl nach den Bestimmungen der Wahlordnung gewählt.
- (6) Die Amtszeit der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

### **§ 8 Studienbereichsleitung**

- (1) Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter sind Lehrende eines Studienbereichs bzw. Studiengangs. Sie werden vom Rektorat im Einvernehmen mit der zuständigen Fachgruppe ernannt.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.



### **§ 9 Wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen, Betriebseinrichtungen**

- (1) Zentrale wissenschaftliche/künstlerische Einrichtungen sind
  - das Institut für Neue Musik,
  - das Institut für Historische Aufführungspraxis,
  - das Institut für Musiktheater,
  - das Institut für Musikermedizin,
  - die Freiburger Akademie zur Begabtenförderung (FAB),
  - das Institut für Kirchenmusik
  - das Freiburger Forschungs- und Lehrzentrum Musik (Landeszentrum).
- (2) Betriebseinrichtungen sind
  - die Hochschulbibliothek,
  - das Tonstudio.
- (3) Die Einrichtung bzw. die Auflösung der wissenschaftlichen/künstlerischen Einrichtungen bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder.
- (4) Die Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 sind gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 LHG dem Rektorat zugeordnet.

### **§ 10 Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte für das weibliche wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal**

- (1) Der Senat wählt in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen **wissenschaftlichen** Personals eine Gleichstellungsbeauftragte. Sie wird durch zwei Stellvertreterinnen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind sowohl für das **wissenschaftliche** als auch für das **nichtwissenschaftliche** Personal zuständig. Die Gleichstellungsbeauftragte muss dem **wissenschaftlichen**, eine ihrer Stellvertreterinnen kann dem **nichtwissenschaftlichen** Personal angehören. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin betragen drei Jahre.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte gehört gemäß § 4 Absatz 3 S. 8 LHG dem Senat sowie den Berufungskommissionen nach § 48 Absatz 3 LHG und den Auswahlkommissionen nach § 51 Absatz 6 LHG kraft Amtes an; sie kann sich in den Berufungs- und Auswahlkommissionen unbeschadet des § 10 Absatz 6 Satz 1 LHG auch von einer von ihr zu benennenden Person aus dem **wissenschaftlichen** Bereich vertreten lassen. Die Stellvertreterin aus dem **nichtwissenschaftlichen** Personal kann die Gleichstellungsbeauftragte nicht in Berufungskommissionen vertreten.

### **§ 11 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung**

- (1) Der Senat wählt aus dem Kreis des hauptberuflichen Personals der Hochschule für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die oder der Beauftragte trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können. Sie oder er berät Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und andere Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Die oder der Beauftragte berichtet dem Senat alle zwei Jahre über die Situation der Studierenden mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und über die Tätigkeit als Beauftragte oder Beauftragter. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihrer oder seiner Arbeit bitten.

### **§ 12 Ehrensenatorin und Ehrensenator**

Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule in herausragender Weise verdient gemacht haben, kann der Senat auf Vorschlag des Rektorats die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators verleihen. Mit der Verleihung werden sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG Mitglieder der Hochschule.

### **§ 13 Mitglieder und Angehörige, Wahlrecht, Stimmenanteil der Professorinnen und Professoren in Gremien**

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 LHG sind ferner die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren; sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Angehörige der Hochschule sind Personen, die an der Hochschule für Musik Freiburg tätig sind, ohne deren Mitglied gemäß § 9 Abs. 1 LHG zu sein. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht; dies gilt nicht für Angehörige gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 LHG, diese haben das aktive Wahlrecht. Lehrbeauftragte sind

in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahlberechtigt und wählbar.

- (4) Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung an der Hochschule nicht hauptberuflich tätig sind und nach ihrem Dienstverhältnis Lehraufgaben einer Akademischen Mitarbeiterin oder eines Akademischen Mitarbeiters wahrzunehmen haben, sind Angehörige der Hochschule. Sie sind für den Senat wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können ein Amt der Selbstverwaltung ausüben.
- (6) Bei Entscheidungen und Empfehlungen, die die Forschung und Lehre betreffen, ist § 10 Abs. 3 LHG zu beachten.

#### **§ 14 Berufung von Professorinnen und Professoren**

Professorinnen und Professoren werden von der Rektorin oder dem Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission im Sinne von § 48 Abs. 3 Satz 4 LHG nach erfolgter Zustimmung des Senats berufen.

#### **§ 15 Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel**

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel nach dem Qualitätssicherungsgesetz entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der Vertretung der Studierenden im Senat.

#### **§ 16 Zeitpunkt der Wahlen**

Soweit das Landeshochschulgesetz und die nach diesem zu erlassende Wahlordnung keine anderweitige Regelung vorsehen, finden Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule grundsätzlich in dem Semester statt, das dem Beginn der Amtszeit vorausgeht.

#### **§ 17 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten**

- (1) Die Regelungen betreffend die Wahlen zum Senat finden erstmals Anwendung nach Ablauf der Wahlperiode der gemäß Art. 19 § 1 Abs. 3 3. Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG vom 1. April 2014 durchgeführten Senatswahlen.

- (2) Die Regelungen betreffend die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden in den Fachgruppen und den Studienkommissionen gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 finden erstmals Anwendung im Sommersemester 2015.
- (3) Die Regelung betreffend die Fachgruppen gemäß § 6 Abs. 1 findet erstmals Anwendung zum 1. April 2015.
- (4) Die Erweiterung des Rektorates um weitere nebenamtliche Mitglieder gem. § 2 Nr. 2 findet erstmals Anwendung zum WS 2015/16.
- (5) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik Freiburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Musik Freiburg vom 11.07.2006 außer Kraft. Sofern Zusammensetzung und Amtszeit von Gremien und Organen betroffen sind, verbleibt es bis zum Ende der Amtszeit der jetzigen Mitglieder bei der bisherigen Regelung.

Freiburg, den 29. Mai 2015

Hochschule für Musik Freiburg i.Br.

Dr. Rüdiger Nolte  
Rektor